SATZUNG zur

22. Änderung des Bebauungsplanes "OBERTEISENDORF - SÜDOST I" vom 15.05.1965

Der Markt Teisendorf erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - und Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende

## SATZUNG:

Die vom Gemeinderat Oberteisendorf am 15. Mai 1965 zum Bebauungsplan "Oberteisendorf - Südost I" erlassene Satzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1.) Für die Bebauung des Grundstückes Flur Nr.: 303/10 Gemarkung Oberteisendorf, Bauparzelle 43 gelten nunmehr die Fest - setzungen des 22. Änderungsplanes.

## 2.) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

Zahl der Vollgeschoße	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
1	0,40	0,40
2	0,40	0,76

Grundlage zur Berechnung von Grundflächenzahl und der Geschoßflächenzahl ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990.

3.) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB werden für das Grundstück Flur Nr.: 303/10 maximal 7 Wohnungen zugelassen.

## 4.) Bauform

Traufe.

a) Die Traufhöhe der eingeschoßigen Hauptgebäude darf 4,75 m, die der zweigeschoßigen Hauptgebäude 6,20 m nicht überschreiten.

Dabei darf die Höhe der Fußpfetten über dem 2. Vollgeschoß 40 cm nicht überschreiten - gemessen ab Oberkante Rohdecke. Als Traufhöhe (Wandhöhe) gilt das Maß von der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Umfassungswand mit der Oberkante der Dachhaut an der

b) Querfirste oder Zwerchgiebel werden grundsätzlich zugelassen.

Sie dürfen jedoch nur an der Längsseite des Gebäudes mit einer Breite von maximal einem Drittel der Hauslänge und einer Tiefe von maximal 3 Metern errichtet werden.

Als Hauslänge gilt das Außenmaß des Gebäudemauerwerkes an der Längsseite.

Die Tiefe von 3 Metern ist rechtwinkelig zur Traufseite des Gebäudes in Richtung des geplanten Querfirstes von Mauer - Außenkante zu Mauer - Außenkante zu bemessen.

Der Einbau von Dachgauben ist unzulässig.

c) Dachneigung - Dachüberstände

25 - 28 Grad

- d) Die Dachüberstände sind auf die Proportionen des Gebäudes und den ländlichen Charakter des Gebietes Teisendorf abzustimmen.
- 5.) Der 22. Änderungsplan vom 15.09.1992, gefertigt vom Architekten Heinz Fritsche Oberteisendorf, ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Teisendorf, den .4. Januar 1993...

MARKT TEISENDORF

LINDNER \* 1. Bürgermeister